

## Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 20/1723 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften

#### A. Problem

Die Fraktion der CDU/CSU führt aus, dass der Maßregelvollzug nach Verurteilungen zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB in den letzten Jahren zunehmend an seine Grenzen stoße. Die Patientenzahlen seien erheblich angestiegen, die durchschnittliche Unterbringungsdauer habe zugenommen und der Charakter der Klientel sowie der Deliktcharakter der begangenen Straftaten hätten sich verändert. Vor dem Hintergrund der nach geltendem Recht möglichen Entlassung aus dem Maßregelvollzug zum Halbstrafenzeitraum, während die Chance auf eine vorzeitige Haftentlassung ansonsten nur gering und in der Regel nicht vor einer Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe gegeben sei, werde vermutet, dass aus Sicht der Angeklagten ein sachwidriger Anreiz zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gesetzt werde. Dies sei mit dem Grundgedanken des Maßregelvollzugs schwer in Einklang zu bringen.

Dringend erforderlich sei eine Entlastung des Maßregelvollzugs. Die Orientierung der Reststrafenaussetzung am Halbstrafenzeitpunkt solle abgeschafft werden. Weiter sollten die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt entsprechend des Vorschlags der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung des Novellierungsbedarfs im Recht der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB reformiert werden, auch bei einer sofortigen Beschwerde des Verurteilten solle die Entscheidung sofort vollziehbar sein und den erkennenden Gerichten solle ein größerer Einschätzungsspielraum für die Frage der Anhörung von Sachverständigen gegeben werden.

#### B. Lösung

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1723 abzulehnen.

Berlin, den 30. November 2022

## **Der Rechtsausschuss**

**Elisabeth Winkelmeier-Becker**  
Vorsitzende

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Axel Müller**  
Berichtersteller

**Canan Bayram**  
Berichterstellerin

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichtersteller

**Thomas Seitz**  
Berichtersteller

**Susanne Hennig-Wellsow**  
Berichterstellerin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Axel Müller, Canan Bayram, Dr. Thorsten Lieb, Thomas Seitz und Susanne Hennig-Wellsow

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/1723** in seiner 21. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1723 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 20/1723 in seiner 46. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat zu der Vorlage auf **Drucksache 20/1723** in seiner 14. Sitzung am 18. Mai 2022 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung dem Grunde nach beschlossen. Den von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagenen Termin für die Durchführung der Anhörung hat der Rechtsausschuss in seiner 14. Sitzung am 18. Mai 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

In seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022, in seiner 20. Sitzung am 6. Juli 2022, in seiner 23. Sitzung am 21. September 2022 und in seiner 24. Sitzung am 28. September 2022 hat der Rechtsausschuss die Beschlussfassung über die Terminierung der Anhörung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 25. Sitzung am 12. Oktober 2022 hat der Rechtsausschuss die Beschlussfassung über die Terminierung der Anhörung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 26. Sitzung am 19. Oktober 2022 und in seiner 29. Sitzung am 9. November 2022 hat der Rechtsausschuss die Beschlussfassung über die Terminierung der Anhörung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 hat der Rechtsausschuss die Vorlage auf Drucksache 20/1723 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1723 lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, dass ihr Gesetzentwurf auf Grundlage des Vorschlags der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in der ersten Lesung inhaltlich keinen Widerspruch erfahren habe und somit Einigkeit hinsichtlich des Reformbedarfs bestehe. Die Koalitionsfraktionen hätten wiederholt das zeitnahe Bestehen der

Einreichung eines Gesetzentwurfs angekündigt, bisher existiere jedoch nur ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ). Die Vorlage der CDU/CSU-Fraktion sei bereits vor zehn Sitzungswochen an den Rechtsausschuss überwiesen worden, eine Anhörung sei dem Grunde nach beschlossen, aber nicht terminiert worden. Zwar enthalte der Referentenentwurf noch weitere Regelungsaspekte, hinsichtlich der Reform der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt decke er sich jedoch mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU. Die Angelegenheit sei dringlich, die Anstalten des Maßregelvollzugs seien überbelegt, die Defizite beim Vollzug und bei der Anwendung des geltenden Rechts durch die Gerichte seien bekannt. Die CDU/CSU-Fraktion habe den Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht einfach abgeschrieben. Vorgeschlagen werde zudem eine Änderung von § 246a Absatz 1 Satz 2 StPO. Nach der geltenden Fassung der Norm müsse das Gericht immer einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn bei einem Sachverhalt der Konsum von Rauschmitteln im Raum stehe, auch wenn es davon ausgehe, dass es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer Anordnung gemäß § 64 StGB kommen werde. Dies schränke die Unabhängigkeit des Gerichts ein und führe aufgrund der beschränkten Zahl an geeigneten Sachverständigen zu langen Terminierungsfristen. Durch den Vorschlag der CDU/CSU erhalte das Gericht eine Einschätzungsprärogative, ohne dass dadurch das Ergebnis der Beweisaufnahme vorweggenommen würde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass der Gesetzentwurf, den das BMJ vorbereite, sich anders als der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion nicht auf die Reform des Maßregelvollzugs beschränke und der Regierungsentwurf sich vom Referentenentwurf unterscheiden werde. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung werde viele Punkte enthalten, die auf Zustimmung der CDU/CSU-Fraktion stoßen würden.

Auch aus Sicht der **Bundesregierung** stehe außer Frage, dass die Situation in den Ländern unbefriedigend und die Reform des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt daher erforderlich sei. Deshalb sei die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ins Leben gerufen worden, deren Vorschläge in den Referentenentwurf des BMJ eingeflossen seien. Dieser sei im Kreis der Verbände sehr positiv aufgenommen worden. Neben § 64 StGB umfasse er weitere Aspekte wie die Zurückdrängung von Ersatzfreiheitsstrafen unter anderem zur Entlastung der Länder, Regelungen zur besseren Bekämpfung der Hasskriminalität und zur Stärkung ambulanter Maßnahmen wie Therapieweisungen. Gerade der letzte Aspekt sei wichtig und im Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion nicht enthalten. Beide Gesichtspunkte hingen jedoch zusammen, denn der stärkere Einsatz von Therapieweisungen könne die spätere Unterbringung von Verurteilten in einer Entziehungsanstalt entbehrlich machen. Nicht überzeugen könne der Vorschlag, Gerichte nur bei konkreter Erwägung einer Unterbringung zur Anhörung von Sachverständigen zu verpflichten. Dies impliziere, dass die Einbindung von Sachverständigen zu nicht gerechtfertigten Unterbringungen führe. Der Vorschlag lasse auch unberücksichtigt, dass allein das Gericht über die Erforderlichkeit der Anordnung entscheide. Schließlich sei die Gesetzesbegründung der Fraktion der CDU/CSU – anders als jene der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie des Referentenentwurfs – sehr spärlich, obgleich die Begründung für die Auslegung des Gesetzes zur Anwendung in der Praxis von großer Bedeutung sei.

Die **Fraktion der AfD** zeigte sich erschüttert über den parlamentarischen Umgang mit der Thematik und verwies auf einen Brandbrief aus Baden-Württemberg vom März des Jahres 2022 sowie die desolaten Zustände im Berliner Maßregelvollzug seit vielen Jahren. Die ständige Verschiebung der Terminierung einer Anhörung im Rechtsausschuss durch die Koalitionsfraktionen sei skandalös. Es gebe keinen materiellen Grund, die Reform des Rechts der Unterbringung gemäß § 64 StGB mit anderen Reformvorhaben zu verknüpfen, unabhängig davon, ob die anderen Vorhaben in der Sache berechtigt seien. Die Durchführung einer Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion wäre wichtig gewesen, um ihn nach Einholung externer Expertise gegebenenfalls ergänzen zu können.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sich des dringenden Handlungsbedarfs bei der Reform des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bewusst zu sein. Sie sei dem BMJ für die gründliche Vorbereitung des Referentenentwurfs, der von den Verbänden sehr positive Rückmeldungen erfahren habe, dankbar. In Ergänzung zu den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Bundesregierung weist sie darauf hin, dass es noch Prüfungsbedarf hinsichtlich einer Präzisierung von Begrifflichkeiten wie „Hang“ und „Entziehungsanstalt“ gebe, weshalb der Gesetzentwurf der CDU/CSU aus sachlichen Gründen abzulehnen sei.

Berlin, den 30. November 2022

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Axel Müller**  
Berichtersteller

**Canan Bayram**  
Berichterstererin

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichtersteller

**Thomas Seitz**  
Berichtersteller

**Susanne Hennig-Wellso**  
Berichterstererin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt*